



Geschäftsordnung des JungChemikerForums

Präambel

Das JungChemikerForum (JCF) ist die Jugendorganisation der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh). Das JungChemikerForum ist eine juristisch nicht selbständige Struktur der GDCh. Für sie ist die Satzung der Gesellschaft bindend. Zur Durchführung seiner Arbeit hat sich das JungChemikerForum eine Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Regionalsprecherinnen und Regionalsprecher des JungChemikerForums vom 26.03.2014 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 01.12.2014 angenommen wurde. Der Begriff JungChemiker umfasst sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden aber auf eine differenzierte Formulierung verzichtet.

§1 Aufgaben und Ziele des JungChemikerForums

1. Junge GDCh-Mitglieder werden gefördert,
 - a. indem einer Vernetzung junger Chemiker eine Plattform gegeben wird.
 - b. indem zu eigenständigem Engagement ermutigt und Unterstützung angeboten wird.
 - c. indem in enger Zusammenarbeit mit dem „Verein der Freunde und Förderer des JungChemikerForums Deutschland e.V.“ Projekte ideell und finanziell unterstützt werden.
2. Die Interessen der jungen Mitglieder innerhalb der GDCh werden vertreten,
 - a. durch die Unterstützung von JungChemikern bei der Kandidatur für GDCh-Gremien.
 - b. indem die Zusammenarbeit mit Ortsverbänden, Fachgruppen und Sektionen der GDCh gefördert wird.
 - c. durch Hilfestellungen bei offenen Fragen zu und Problemen mit GDCh-Strukturen.
3. Der wissenschaftliche Austausch zwischen jungen Wissenschaftlern wird gefördert,
 - a. indem Partnerschaften mit vergleichbaren Organisationen auf internationaler Ebene gepflegt werden.
 - b. indem auch über Fachgebietsgrenzen hinweg Kooperationen etabliert werden.
 - c. durch die Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen und Seminaren.
4. Verbindungen zwischen Schulen, Hochschulen und Industrie sollen gestärkt werden,
 - a. indem lebendige Kontakte zu allgemeinbildenden Schulen etabliert werden.
 - b. durch eine enge Zusammenarbeit mit den Fachschaften und mittels spezieller Angebote für Studienanfänger.
 - c. durch Exkursionen zu potenziellen Arbeitgebern, Jobbörsen und weiteren Veranstaltungen zu Fragen der verschiedenen Berufsbilder der Chemie, der beruflichen Fortbildung und des Berufseinstieges.
5. Das Ansehen der Chemie in der Öffentlichkeit und die Verbreitung von naturwissenschaftlichem Allgemeinwissen soll gestärkt werden,
 - a. durch eine breite Vielfalt an allgemein verständlichen (Experimental-)Vorträgen und Aktionen.
 - b. indem Kindern in Kindergärten und Schulen an einfachen Beispielen die Gesetzmäßigkeiten der Natur vermittelt werden.
 - c. durch die Bereitstellung verständlicher, fundierter Informationen insbesondere zur Nachhaltigkeit und Sicherheit moderner chemischer Prozesse.
6. Bildungs- und wissenschaftspolitische Entwicklungen begleitet das JungChemikerForum kritisch und konstruktiv, aber immer im Zusammenhang mit den zuvor genannten Zielen.

§2 Mitglieder

1. Alle studentischen und andere in Ausbildung befindlichen Mitglieder der GDCh, sowie diejenigen ordentlichen GDCh-Mitglieder, die gemäß Beitragsordnung als Jungmitglieder geführt werden, bilden das JungChemikerForum und werden im Folgenden als JungChemiker bezeichnet.

§3 JCF-Regionalforen

1. Die Grundlage für die Arbeit des JungChemikerForums bilden die Regionalforen, in denen alle JungChemiker der entsprechenden Region (in der Regel definiert durch einen GDCh-Ortsverband) mitarbeiten können.

2. Die Benennung erfolgt nach dem Muster „JCF-Regionalforum XYZ“, wobei für XYZ der Städtename bzw. Ortsverbandsname einzusetzen ist. Die Kurzform „JCF XYZ“ ist zulässig.
3. Die Aktivitäten des JCF-Regionalforums erfolgen in enger Kooperation mit den GDCh-Strukturen, insbesondere dem jeweiligen GDCh-Ortsverband.
4. Die Vertretung des JCF-Regionalforums erfolgt durch den JCF-Regionalsprecher.
5. Die Wahl des Regionalsprechers
 - a. ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich bekannt zu machen.
 - b. erfolgt für jeweils ein Jahr, wobei Wiederwahlen möglich sind.
 - c. ist allgemein, frei, unmittelbar, gleich und geheim, wobei bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.
 - d. erfolgt durch alle zur Wahl anwesenden JungChemiker (siehe §2). Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle JungChemiker des jeweiligen Regionalforums.
 - e. ist der GDCh-Geschäftsstelle und dem JCF-Bundesvorstand (siehe §5) spätestens nach einer Woche anzuzeigen (inkl. Wahlprotokoll).
6. Die maximal zwei Stellvertreter des Regionalsprechers
 - a. stehen dem Regionalsprecher zur Seite und übernehmen alle Aufgaben, falls dieser/diese verhindert ist oder ausscheidet.
 - b. werden im Zusammenhang mit dem Regionalsprecher gewählt. Vor der Wahl ist bekannt zu geben, ob die Stellvertreter mit dem Sprecher in einem Wahlgang (d.h. als Nachrücker) oder in einem separaten Wahlgang gewählt werden.
7. Jedes Regionalforum erhält zur Durchführung seiner Arbeit einen Zuschuss von der GDCh. Die Mittel müssen bei der GDCh-Geschäftsstelle angefordert werden, wobei über die Verwendung der Mittel eine Abrechnung vorzulegen ist.

§4 Bundesweite Sprechertreffen

1. Das bundesweite Sprechertreffen ist das höchste JCF-Gremium und bestimmt die grundsätzliche Ausrichtung des JungChemikerForums insbesondere bezüglich überregionaler Kooperationen und Projekte.
2. Das Sprechertreffen
 - a. findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Bundesvorstand mindestens vier Wochen im Voraus den Sprechern der Regionalforen angekündigt.
 - b. wird vom Bundesvorstand geleitet und inhaltlich vorbereitet.
 - c. setzt sich aus dem stimmberechtigten Bundesvorstand (siehe §5) und jeweils maximal zwei stimmberechtigten Vertretern der Regionalforen zusammen. Sollten sowohl der Regionalsprecher als auch seine Stellvertreter verhindert sein, können auch andere JungChemiker des jeweiligen Regionalforums entsandt werden. Dies ist dem Bundesvorstand aber vorher durch den Regionalsprecher mitzuteilen.
 - d. steht allen JungChemikern (siehe §2), die als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen möchten, offen, sofern es der Tagungsort zulässt.
 - e. entlastet und wählt den Bundesvorstand (siehe §5).
3. Die Beschlüsse des Sprechertreffens
 - a. erfolgen mit einfacher Mehrheit in freier, gleicher, unmittelbarer und öffentlicher Abstimmung durch die anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Regionalforen und den Bundesvorstand.
 - b. sind nur gültig, wenn Vertreter aus mindestens ein Drittel aller Regionalforen anwesend sind.
 - c. sind für den Bundesvorstand und die Regionalforen bindend, sofern sie nicht der GDCh-Satzung widersprechen.

§5 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand
 - a. besteht aus einem Bundessprecher und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Bundessprechers werden die Aufgaben kommissarisch von dem Vorstandsmitglied mit den meisten Stimmen (siehe §5, Satz 2d) übernommen.
 - b. kann weitere GDCh-Mitglieder als beratende Vorstandsmitglieder kooptieren (insbesondere falls ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet). Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
 - c. trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit der Bundessprecher entscheidet.
 - d. vertritt das JungChemikerForum gegenüber dem GDCh-Vorstand, der GDCh-Geschäftsstelle und der Öffentlichkeit insbesondere bezüglich überregionaler und internationaler Themen.
 - e. vergibt überregionale Veranstaltungen (insbesondere das Frühjahrssymposium und das Sprechertreffen) an ein Regionalforum.
 - f. benennt Vertreter für Kommission innerhalb der GDCh und kann zeitlich und thematisch begrenzte Arbeitsgruppen einsetzen.
 - g. schlichtet Interessenskonflikte innerhalb eines Regionalforums, die nicht vor Ort gelöst werden können.

2. Die Wahl des Bundesvorstandes

- a. erfolgt jährlich auf einem Sprechertreffen (siehe §4), wobei eine Person zweimalig wiedergewählt werden kann.
- b. ist frei, gleich, unmittelbar und geheim, wobei bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Es erfolgt eine Personen- und keine Listenwahl.
- c. erfolgt durch die anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Regionalforen (aktives Wahlrecht) mit je einer Stimme pro Wahlgang aber ohne Stimmrecht des scheidenden Bundesvorstandes (ausgenommen Bundesvorstandsmitglieder, die für ihr Regionalforum stimmen). Gewählt werden (passives Wahlrecht) kann jeder JungChemiker (siehe §2).
- d. erfolgt in getrennten Wahlgängen für den Bundessprecher und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Bundessprecher ist mit einfacher Mehrheit gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind in der Reihenfolge der meisten Stimmen gewählt, bis die vorher bekanntgegebene Anzahl an weiteren Vorstandsposten erreicht ist. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Posten bis zur nächsten Wahl nicht nachbesetzt. (§5, Satz 1b bleibt davon unberührt.)
- e. ist der GDCh Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen (inkl. Wahlprotokoll).

3. Der Bundesvorstand erhält zur Durchführung seiner Arbeit einen halbjährlich festzulegenden Zuschuss von der GDCh, wobei der GDCh-Geschäftsstelle über die Verwendung der Mittel eine Abrechnung vorzulegen ist.

§6 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung erlangt durch den Beschluss des Vorstandes der Gesellschaft Deutscher Chemiker Wirksamkeit. Frühere Geschäftsordnungen treten damit außer Kraft.



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER